

# Wochenmarktgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Eußerthal

vom 01. Juli 2005

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 11 der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes der Ortsgemeinde Eußerthal folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem durch den Wochenmarkt verursachten Aufwand.
3. Zum Aufwand gehören insbesondere die Kosten der Unterhaltung, die Kosten der Marktverwaltung und die Kosten der Marktaufsicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

##### 1. Verkaufsfläche

Verkaufsfläche bezeichnet die überbaute Fläche des Marktstandes einschließlich der Fläche, welche insbesondere durch Schirme, Markisen, Zelte, Planen, Aufgestellte Klappen (Anhänger oder Verkaufsfahrzeuge) abgedeckt wird. Bei Verkaufswagen umfaßt die Verkaufsfläche die Grundfläche des Verkaufsfahrzeuges zuzüglich der Fläche, die insbesondere durch hervorstehende oder angestellte/angebaute Gegenstände in Anspruch genommen wird, z. B. ausgestellte Seitenklappen, Beistelltische, Körbe, etc.

##### 2. Aufbewahrungs- und Zulieferfahrzeuge

Als Aufbewahrungs- und Zulieferfahrzeuge werden die Kraftfahrzeuge und Anhänger bezeichnet, welche nicht direkt dem Verkauf dienen, sondern vielmehr der Aufbewahrung und Bevorratung der Waren. Insbesondere zählen hierzu:

- Kühlwagen
- Lieferwagen
- Lastkraftwagen, welche nicht Verkaufswagen sind.

§ 3  
Berechnung der Gebühren

1. Die Gebühr berechnet sich nach der Größe des Verkaufsstandes und sonstiger in Anspruch genommener Flächen, welche in Quadratmetern bezeichnet wird.

2. Die Gebühr beträgt

a) bei einer Verkaufsfläche zuzüglich der Fläche für Aufbewahrungs- und Zulieferfahrzeuge bis zu 5 m<sup>2</sup> 3,00 €/Tag

b) bei einer Verkaufsfläche zuzüglich der Fläche für Aufbewahrungs- und Zulieferfahrzeuge bis zu 15 m<sup>2</sup> 5,00 €/Tag

c) bei einer Verkaufsfläche zuzüglich der Fläche für Aufbewahrungs- und Zulieferfahrzeuge ab 15 m<sup>2</sup> 7,00 €/Tag

§ 4  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer auf dem Wochenmarkt Waren feilbietet oder feilbieten läßt (Anbieter). Mehrere Schuldner für die gleiche Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 5  
Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

2. Wird ein zugewiesener Standplatz nicht belegt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung und Rückzahlung der Gebühr.

§ 6  
Gebührenerhebung

Die Gebühr wird nach der Zuweisung durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeinde Annweiler a. Tr. (Marktbehörde) im Auftrag der Ortsgemeinde Eußerthal festgesetzt und ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Anforderung kann sowohl für einzelne, als auch für mehrere Markttage erfolgen.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

76857 Eußerthal, 01. Juli 2005  
Ausgefertigt:

Reinhard Denny  
Ortsbürgermeister